

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE REICHRAMING

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

---

Nr. 7 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird (Kanalgebührenordnung 2026)**

---

### Verordnung

**des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming vom 15.12.2025, mit der eine neue Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Reichraming erlassen wird (Kanalgebührenordnung 2026).**

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI.Nr. 28 idgF und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I, Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage) der Gemeinde Reichraming wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Errichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilter Hand.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 32,63 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 mindestens aber € 4.895,00(= Mindestanschlussgebühr).  
Die Mindestanschlussgebühr entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- (2) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche und bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.
  - a) Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
  - b) Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind, ebenso wie z.B. Waschküchen, Wirtschaftsräume, Sauna, Kellerbars, Werkstätten, Hobbyräume, etc.
  - c) Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

- d) Bei Geschossen (unabhängig der Bezeichnung im Einreichplan) die nur teilweise unter der Erde liegen, wird die bebaute Grundfläche, des nicht im Erdreich eingeschlossenen Gebäudeteiles als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die verbleibenden Flächen werden nur in jenem Ausmaß der Nutzfläche berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gem. Satz a) und b) ausgebaut sind.
  - e) Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken sind nur dann in die Berechnungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe gleich oder mehr als 1,50 Meter oder die Wasseroberfläche mehr als 20 m<sup>2</sup> beträgt.
  - f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden werden die bebauten Flächen der einzelnen Geschosse, welche für Wohnzwecke dienen, in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für die sonstigen, rein für land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude(-teile) wie z.B. Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen, Werkstätten, usw., jedoch nur soweit für diese Gebäude(-teile) keine sonstigen Abwässer anfallen, wird von der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 80 % gewährt. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden brachliegende Gebäudeteile sowie Heulager.
  - g) Bei Objekten wird die m<sup>2</sup>-Zahl der berechneten Bemessungsgrundlage um 20 % reduziert, sofern die Wände dieser Objekte unverhältnismäßig stark sind (über 60 cm Wandstärke).
  - h) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute Garagen und Kellergaragen.
  - i) Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen: Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Windfänge, Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Für folgende gewerbliche und betriebswirtschaftliche Nutzflächen werden dementsprechende Abschläge bei der Kanalanschlussgebühr gewährt, und zwar:
- a) Ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude(-teile) wie z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- und Be- und Verarbeitungsbetriebe, Fertigungshallen, Lagerhallen, Garagen, Geschäfte, Banken, Arztpraxen, u.Ä., in denen keine sonstigen Abwässer außer der Abwässer der sanitären Anlagen anfallen.
  - b) Ein Abschlag von 50% der Bemessungsgrundlage für Gastgewerbe und sonstige Veranstaltungsobjekte, wie z.B. Fremdenzimmer, Saal, Stüberl, Seiten- und Nebenzimmer, Vorräume.
- (6) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei bestehenden Bauwerken, bei denen aufgrund des Baujahres keine genehmigten Baupläne am Gemeindeamt aufliegen, müssen dem Gemeindeamt Bestandspläne, die durch einen befugten Planverfasser erstellt wurden, vorgelegt werden.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.

- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten oder einer Änderung der Benützungart ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
  - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühren oder Benützunggebühren nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt Reichraming schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Kanalbenützunggebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgeld zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern sowie bei der Festsetzung der Gebühren mittels Pauschalgebühr für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,65/m<sup>3</sup>.  
Je Anschluss erfolgt eine Mindestverrechnung von 20 m<sup>3</sup>.  
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe des 4fachen Kanalbenützungsgeld gem. § 4 Abs. 1 je Anschluss festgesetzt.
- (3) Soweit aus technischen Gründen kein Wasserzähler eingebaut werden kann oder kein Wasserzähler eingebaut ist, ist eine Kanalgebührenpauschale zu entrichten. Diese richtet sich nach Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 bis 6 der aktuell geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Reichraming.
- (4) Für Gebäude, die Wasser aus einer privaten, gemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Wasserversorgung in die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage einleiten, ist die Wassermenge durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu messen und wird nach Abs. 1 verrechnet.

Die Bestimmungen der aktuell geltenden Wasserleitungsordnung sind auf diese von der Gemeinde zu Verfügung gestellten Zähler anwendbar. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde Reichraming und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Die monatlich zu leistende Gebühr richtet sich nach § 4 Abs. 3 der aktuell geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Reichraming. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenützungsg Gebühr verrechnet.

- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder ist eine Regenwassernutzungsanlage im Gebäude eingebaut, ist die Wassermenge durch einen Zweitähler zu messen. Die anhand dieser registrierten Menge berechnete Kanalgebühr wird zusätzlich zur Kanalgebühr nach Abs. 1 verrechnet.
- (6) Landwirtschaftliche Anwesen, die Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Reichraming beziehen und dieses ausschließlich zur Versorgung der im landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Nutztiere (z. B. Rinder, Schafe, Schweine, ..) verwenden, können den hierfür anfallenden Wasserverbrauch durch einen gesonderten Wasserzähler (Zweitähler) erfassen lassen. Der über diesen Zweitähler gemessene Wasserverbrauch (für Stallzwecke) ist bei der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr von der insgesamt bezogenen Wassermenge in Abzug zu bringen.  
Für die von der Gemeinde Reichraming zur Verfügung gestellten Zweitähler gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Wasserleitungsordnung der Gemeinde Reichraming. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum der Gemeinde Reichraming und wird gegen Entrichtung einer monatlichen Gebühr überlassen. Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach § 4 Abs. 3 der jeweils geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Reichraming.
- (7) Die Gebühr für die Übernahme von Senkgrubeninhalten richtet sich für Anlieferer aus der eigenen Gemeinde nach der jeweils rechtsgültigen Kanalbenützungsg Gebühr per Kubikmeter.  
Für eine externe Anlieferung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 33 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

## § 6

### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

**§ 7**

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 8**

**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichraming vom 28.05.2020 in der Fassung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
**ÖkR Michael Schwarzmüller**